

Antrag: Satzungsänderung 2
Antragsteller: Kreisverbandsvorstand

Bestehende Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>§ 5 Kreisverbandsvorstand (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus: 1. dem/r Unterbezirkvorsitzenden 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem/der SchriftführerIn 4. dem/der stellvertretenden SchriftführerIn 5. dem/der KassiererIn 6. dem/der stellvertretenden KassiererIn 7. 8 BeisitzerInnen</p> <p>Dem Kreisverbandsvorstand sollten nicht mehr als fünf Mitglieder der Kreistagsfraktion angehören. An den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes nehmen beratend teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder übergeordneter Parteigremien - die Ortsvereinsvorsitzenden - die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten - der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion - der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied) - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften - der/die zuständige GeschäftsführerIn <p>Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>(2) Der Kreisverbandsvorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Kreisverbandes. Seine wichtigsten Aufgaben sind: 1. Beraten und Beschlussfassen aller politischen und organisatorischen Maßnahmen 2. Zusammenarbeit mit den kommunalen Fraktionen nach den Richtlinien des Bezirks Weser-Ems, die verbindlich sind 3. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien des Parteivorstandes 4. Förderung der politischen Bildungsarbeit 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen 6. Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die öffentlichen Wahlen in seinem Bereich</p> <p>(3) Der Kreisverbandsvorstand tagt grundsätzlich einmal im Monat.</p>	<p>§ 5 Kreisverbandsvorstand (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus: 1. dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (ein Mann und eine Frau) 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden (zwei stellv. Vorsitzenden bei Doppelspitze) 3. dem/der SchriftführerIn 4. dem/der stellvertretenden SchriftführerIn 5. dem/der KassiererIn 6. dem/der stellvertretenden KassiererIn 7. zehn BeisitzerInnen</p> <p>Der Kreisverbandsparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende (ein Mann und eine Frau) gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.</p> <p>Dem Kreisverbandsvorstand sollten nicht mehr als fünf Mitglieder der Kreistagsfraktion angehören.</p> <p>An den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes nehmen beratend teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder übergeordneter Parteigremien - die Ortsvereinsvorsitzenden - die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten - der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion - der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied) - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften - der/die zuständige GeschäftsführerIn <p>Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>.....</p> <p><u>Absatz (2) und (3) bleiben unverändert.</u></p>